

Gemeinde Märkische Heide

1. Änderung des Flächennutzungsplans

**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6a Abs. 1 BauGB**

1. Vorbemerkung

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplanverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

2. Ziele und wesentliche Inhalte der Planung

Um die energiepolitischen Klimaschutzziele zu erreichen und unabhängig von fossilen Energieimporten zu werden, soll der Anteil erneuerbarer Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse, Geothermie) am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sind daher in „überragendem öffentlichen Interesse“ (§ 2 Satz 1 EEG 2023). Einen wesentlichen Beitrag zum angestrebten Ausbauziel soll dazu die Stromgewinnung aus Solarenergie leisten. Das Vorhaben entspricht damit dem Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst sicheren, aber auch umweltverträglichen Energieversorgung. Auch die Gemeinde Märkische Heide hat es sich zum Ziel gemacht, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung zu steigern und auf geeigneten Flächen Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (kurz: PV-Freiflächenanlagen) zu sichern bzw. zu erweitern.

Durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Bebauungsplans „Solarpark Leibchel-Glietz“ und damit für die Errichtung und den Betrieb einer bis zu 60 ha großen PV-Anlage, bezogen auf die mit Solarmodulen überdeckte Fläche, zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom geschaffen werden. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 73,3 ha und befindet sich in Luftlinie ca. 1,1 km nordöstlich der Ortslage Glietz und ca. 0,7 km südöstlich des Wohnplatzes Neukrug (Ortsteil Leibchel) der Gemeinde Märkische Heide. Es handelt sich größtenteils um Ackerflächen. An das Plangebiet angrenzend befinden sich weitere Acker- sowie Waldflächen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich gegenwärtig Flächen für die Landwirtschaft dar. Die beabsichtigte Flächenentwicklung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nach den zurzeit für die Beurteilung von Vorhaben maßgeblichen Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde nicht zulässig. Hierfür muss die planungsrechtliche Grundlage durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes geschaffen werden. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Leibchel-Glietz“. Gegenstand ist die überwiegende Darstellung der Flächen des betroffenen Bereichs als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarenergienutzung“.

Durch das Bauleitplanverfahren stellt die Gemeinde die Einbeziehung aller Belange von Nachbargemeinden, Trägern öffentlicher Belange (z. B. übergeordnete Planungsebenen, Landwirtschaft, Naturschutz, Leitungsträger) und privaten Personen in die Planung sicher (§ 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)). Eine abschließende gemeindliche Abwägung der Belange ermöglicht eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die gemäß § 1 Abs. 5 BauGB dazu beiträgt, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz zu fördern.

In § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird die Gemeinde verpflichtet, für die Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist der Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans als gesonderter Teil beigelegt.

3. Verfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide hat in ihrer Sitzung am 15.04.2024 den Beschluss über die Einleitung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans unter Nennung der betroffenen Flurstücke beschlossen (Beschluss-Nr. 2024-141). Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Solarpark Leibchel-Glietz“ wurde bereits am 29.01.2024 gefasst (Beschluss-Nr. 2024-123).

Der **Einleitungsbeschluss** zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 08.05.2024 im Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide Nr. 5, Jahrgang 21 bekannt gemacht.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 1 BauGB und **der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** § 4 Abs. 1 BauGB sowie **Abstimmung mit den Nachbargemeinden** gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte auf Grundlage des Vorentwurfes in der Fassung von April 2024 und fand vom 10.06.2024 bis einschließlich 10.07.2024 statt. Die Ankündigung der öffentlichen Auslegungen erfolgte am 05.06.2024 im Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide (Nr. 6, Jahrgang 21, S. 3).

Insgesamt sind 52 Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, an der Bauleitplanung beteiligt worden. Von den somit 52 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben 29 eine Stellungnahme abgegeben. Die übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden äußerten sich nicht zum Vorentwurf. Es wird davon ausgegangen, dass ihre Belange von der Planung nicht berührt sind. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind zwei Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen, einer der Stellungnahmen war eine Unterschriftenliste von Bewohner*innen des Ortsteils Glietz beigefügt.

Zusätzlich zur formellen Beteiligung fand am 28.11.2023 (vor Einleitung des Verfahrens) eine Infoveranstaltung zum Projekt durch den Projektentwickler sowie am 29.10.2024 eine öffentliche Einwohnerversammlung statt.

Für die **förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB waren die Entwürfe des Bebauungsplanes sowie der 1. Flächennutzungsplanänderung in der Zeit vom 07.06.2025 bis einschließlich 07.07.2025 auf der Website der Gemeindeverwaltung veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 05.06.2025 im Amtsblatt Nr. 6/2025 bekanntgemacht. Ergänzend konnten die veröffentlichten Unterlagen zu den üblichen Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind sechs Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen, fünf der sechs Stellungnahmen bezogen sich auch auf die Flächennutzungsplanänderung.¹

Die **förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 fand vom 07.06.2025 bis einschließlich 07.07.2025 statt². Im Zuge dieser Beteiligung haben sich 25 Behörden und Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden zur Flächennutzungsplanänderung geäußert.

Die vorgebrachten Belange der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beinhalteten im Wesentlichen Ergänzungen der Planungsunterlagen. Die Stellungnahmen berührten in beiden Fällen

¹ Als Stellungnahmen gewertet und damit Gegenstand der Abwägung wurden auch zwei Äußerungen, die der Gemeinde nach Fristablauf bekanntgeworden sind (Stellungnahme einer Fraktion zu einer Bauausschusssitzung, Flyer einer Fraktion zum Projekt).

² Trägern öffentlicher Belange, die mangels elektronischer Kontaktmöglichkeit postalisch beteiligt werden mussten, wurde vorsorglich eine Fristverlängerung von sieben Tagen eingeräumt.

nicht die Grundzüge der Planung, weshalb aufgrund der Erkenntnisse aus der förmlichen Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden **keine erneute Beteiligung** im Sinne des § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich war.

In ihrer Sitzung am 03.11.2005 hat die Gemeindevertretung den **Abwägungsbeschluss** für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Am 23.02.2026 erfolgte der **Feststellungsbeschluss** gefasst.

Die Änderung des Flächennutzungsplans bedarf gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der **Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde**. Mit Bekanntmachung der Genehmigung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Märkische Heide sowie die Umsetzung des Bebauungsplanes im Parallelverfahren dient der Errichtung und dem Betrieb einer leistungsfähigen Freiflächenphotovoltaikanlage auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen südöstlich der Ortschaft Leibchel.

Vordergründiger Anlass für die Aufstellung des FNP ist der damit verbundene wirkungsvolle Beitrag der Gemeinde zum akut erforderlichen Klimaschutz im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sowie § 1a Abs. 5 BauGB auf einer hierfür geeigneten konfliktarmen Fläche.

Die Aufstellung sowie die Änderung eines Bauleitplanes ist gem. § 2 BauGB einer Umweltprüfung zu unterziehen, deren Ergebnis als Umweltbericht Teil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wird. In der Umweltprüfung erfolgt die Bündelung aller umweltbezogenen Verfahren und Belange. Damit werden z. B. die Eingriffsregelung (nach § 1a BauGB und §§ 13 bis 17 BNatSchG), die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie gem. § 34 BNatSchG sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG in einen einheitlichen Prüfablauf überführt.

In der Umweltprüfung wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Zuge der Umweltprüfung werden auch die artenschutzrechtlichen Anforderungen abgearbeitet. Es wird geprüft, ob für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und vermuteten streng geschützten Tierarten die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können. Im Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Leibchel-Glietz“ werden die zu erwartenden Eingriffe gem. § 18 BNatSchG ermittelt und Maßnahmen zu deren Vermeidung sowie zum Ausgleich erarbeitet.

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Rahmen einer Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ermittelt und bewertet sowie in einem Umweltbericht dokumentiert. Der Umweltbericht ist eigenständiger Bestandteil der Begründung.

Für die umweltfachliche Bewertung wurden folgende Fachgutachten und –beiträge erstellt:

- AFRY Deutschland GmbH (2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Solarpark Leibchel-Glietz“.
- AFRY Deutschland GmbH (2024): Kartierbericht zu Reptilien 2024. Solarpark Leibchel Glietz.
- AFRY Deutschland GmbH (2024): Kartierbericht zu Amphibien 2024. Solarpark Leibchel Glietz.
- AFRY Deutschland GmbH (2024): Kartierbericht zur Avifauna 2024. Solarpark Leibchel Glietz.

- AFRY Deutschland GmbH (2025): Umweltbericht zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter stellt sich wie folgt dar:

Tiere und biologische Vielfalt

Beim Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt können vor allem Vögel, Amphibien und Reptilien potenziell von den Wirkungen der zu errichtenden Freiflächenphotovoltaikanlage betroffen sein. Im Jahr 2024 wurden umfassende Untersuchungen zu im Plangebiet vorkommenden Vögeln, Reptilien und Amphibien durchgeführt. Für die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien wurden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt, um erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden. Zudem wird auf Ebene des Bebauungsplans ein Wildtierkorridor angelegt, der es Rot-, Reh- und Schwarzwild, Wolf und anderen Wildtieren ermöglicht, das Plangebiet weiterhin zu durchqueren. Fledermäuse und Insekten werden bei Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind dann nicht einschlägig, wenn das Eintreten dieser Verbote gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann. Das ist für die hier untersuchten Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien sowie die sonstigen Säugetiere der Fall. Damit stehen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Planung nicht entgegen.

Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Flächeninanspruchnahme innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen durch die Freiflächenphotovoltaikanlage und die erforderlichen Wege sind weder Pflanzen noch die biologische Vielfalt nachteilig betroffen. Geschützte Biotopflächen werden nicht beansprucht oder erheblich beeinträchtigt. Es werden ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen. Bei der Änderung des Flächennutzungsplans und der damit verbundenen Umsetzung des Bebauungsplans wird es daher nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt kommen. Im Vergleich zum Ausgangszustand (Intensivacker) ergibt sich durch die Realisierung der Planung insgesamt eine ökologische Aufwertung der Fläche.

Fläche

Es findet aufgrund der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Freiflächenphotovoltaikanlage, die Nebenanlagen und durch die erforderlichen Wege eine Umwandlung von Landwirtschaftsfläche in eine Sondernutzungsfläche statt. Nach Aufgabe der Solarenergienutzung können die Flächen wieder in landwirtschaftlich genutzte Flächen überführt werden.

Boden

Beeinträchtigungen des Bodens durch die Änderung des Flächennutzungsplans und der damit verbundenen Umsetzung des Bebauungsplans erforderliche Gründung der Modultische der PV-Anlage, der Nebenanlagen und der erforderlichen Wege innerhalb der ausgewiesenen Baugrenze sind unvermeidbar. Eine Ermittlung der Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgt im Zuge des Umweltberichts zum Bebauungsplan „Solarpark Leibchel-Glietz“ im Parallelverfahren. Die Festlegung von Maßnahmen zum Ausgleich entsprechender Eingriffe sind ebenfalls dem Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Leibchel-Glietz“ zu entnehmen.

Die Eingriffskompensation erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs. Danach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf den Boden zu erwarten.

Wasser

Nach Anwendung der wasserschützenden Vermeidungsmaßnahmen sind bei Änderung des Flächennutzungsplans und der Umsetzung des Bebauungsplans keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf Gewässer und Grundwasser zu erwarten.

Klima und Lufthygiene

Aufgrund der spezifischen Naturraumsituation und der planungsspezifischen Wirkungen sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf Klima und Lufthygiene zu erwarten. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen hat insgesamt einen positiven Effekt auf das globale Klima. Treibhausgase werden bei der Erzeugung von Strom über die gesamte Aktivitätsdauer nicht emittiert und es wird eine erneuerbare Energiequelle genutzt. Auf regionaler Ebene wird so zur Abschwächung der Treibhausgasemissionen des Landes Brandenburg beigetragen und damit die Umsetzung der Energie- und Klimaziele der Bundesregierung bis 2050 gefördert. Die Änderung des Flächennutzungsplans hat positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.

Landschaftsbild

Die bei Änderung des Flächennutzungsplans und damit verbundenen Umsetzung des Bebauungsplans zu errichtende Freiflächenphotovoltaikanlage wird als Veränderung auf das Landschaftsbild wirken. Eine Beeinträchtigung ist vor allem im Nahbereich zu erwarten. Aus den unmittelbar umliegenden Ortschaften ist ein Blick durch die vorhandenen Strukturelemente nicht möglich. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird aufgrund der Entfernung zu Wohngebäuden mit begrenzter Sicht auf die PV-Anlage durch den umliegenden Wald als nicht erheblich eingeschätzt und ist damit nicht eingriffsrelevant. Aus allen anderen umliegenden Ortschaften ist ein freier Blick auf die Anlage durch die vorhandenen Strukturelemente nicht möglich. Die vorhandene Sichtverschattung durch wegbegleitende Gehölze, die Eingrünung des Solarparks durch weitere Hecken- und Gehölzpflanzungen sowie fehlende Sichtbeziehungen sorgen dafür, dass die Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Mensch

Durch Änderung des Flächennutzungsplans sind weder erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch Lichtimmissionen noch durch Geräuschimmissionen (Transformatoren) auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Erheblich nachteilige Blendwirkungen und Reflexionen auf umliegende Ortslagen und deren Bebauung sind durch die naturräumlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion wird durch den schadstoff- und lärmfreien Betrieb der Anlage vermieden.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans nicht vorhanden. Bei Erdarbeiten entdeckte, unerwartete Funde müssen fachgerecht geborgen und die Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals sichergestellt werden (s. Vermeidungsmaßnahme V5.1). Nach Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Im Rahmen der Umweltprüfung konnte gezeigt werden, dass die zu erwartenden Wechselwirkungen zu keinen zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Eine positive Wechselwirkung entfaltet die 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans indem der Zuwachs an Erneuerbaren Energie zu einer weiteren Vermeidung von Kohlendioxidemissionen beiträgt, was langfristig positive Auswirkungen sowohl auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als auch auf den Menschen haben wird.

Sonstige Umweltbelange

Für die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 e bis i BauGB wird festgestellt:

- Emissionen, Abfälle und Abwässer fallen außer ggf. bauzeitlich grundsätzlich nicht an. Durch ordnungsgemäße Baudurchführung sind erhebliche Umweltwirkungen zu vermeiden.
- Die Solarenergieerzeugung hat positive Wirkungen auf die Kohlenstoffdioxid-Bilanz.
- Die Solarenergieerzeugung ist mit den Planungen auf Landesebene und lokaler Ebene vereinbar.
- Es sind keine „Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ vorhanden.
- Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die Wechselwirkungen zwischen den im Umweltbericht betrachteten Schutzgütern nicht zu erwarten.

Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete

Nach Vermeidung und Kompensation sind bei Änderung des Flächennutzungsplans und der damit einhergehenden Umsetzung des Bebauungsplans „Solarpark Leibchel-Glietz“ auch durch kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Abschließende Bewertung

Als Ergebnis der Umweltprüfung in Bezug auf die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Märkische Heide kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d zu erwarten sind.

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Ausgehend von den Ergebnissen der **frühzeitigen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung** wurden folgende Änderungen der Planung vorgenommen: Die Planzeichnung beinhaltet eine Korrektur der Angaben zur Kennzeichnung der Altablagerung „Deponie Leibchel II“, die Ergänzung eines Textbausteins zur durchgeführten Prüfung von Standort- und Festsetzungsalternative sowie die Aufnahme von Ausführungen zu Bodendenkmalen und den Bodendenkmal-Vermutungsflächen

Auch aufgrund der **förmlichen Beteiligungen** wurden Anpassungen der Planung vorgenommen:

Die vorgebrachten Belange führten im Wesentlichen zu folgenden Anpassungen der Planung: Ergänzung der Ausführungen zur Alternativenprüfung in Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan, Ergänzung der Ausführungen zur Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Böden im Plangebiet, Fortschreibung der Begründung und Ergänzung der Planzeichnung zu einem in Bearbeitung befindlichen Bodendenkmal, Ergänzung eines Verweises auf die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt zum Immissionsschutz, Anpassung Bezeichnung der sanierten Altablagerung

Die Grundzüge der Planung sind von diesen Änderungen nicht betroffen. Die Änderungen oder Ergänzungen führen offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen, weshalb **keine erneute Beteiligung** im Sinne des § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich war.

6. Abwägung der Planungsalternativen

Die Prüfung von Planungsalternativen bezieht sich auf Ebene des Flächennutzungsplans vor allem auf die Prüfung von Standortalternativen. Im Rahmen des Verfahrens wurde für das Gemeindegebiet eine gesamträumliche Stand-

ortbetrachtung vorgenommen. Grundlage hierfür ist der „Kriterienkatalog für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Märkische Heide“ in der im Mai 2025 fortgeschriebenen Fassung. Bei der Standortbetrachtung wurde sich darüber hinaus an den Maßgaben der Leitfäden und Arbeitshilfen und informellen Konzepten übergeordneter Planungsebenen, wie z.B. der „Gemeinsamen Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)“ von MLUK (jetzt MLEUV), MIL und MWAE (jetzt MWAEK, 2023) orientiert.

Im Rahmen der gesamträumlichen Standortbetrachtung wurden entsprechend des gemeindlichen Kriterienkatalogs Flächen ausgeschlossen, die aufgrund ihrer derzeitigen Nutzung, rechtlicher Restriktionen oder eines sehr geringen Abstands zu Wohngebäuden nicht für Freiflächen-Photovoltaik in Betracht kommen. Derartige Ausschlusskriterien treffen auf die Projektfläche nicht zu. In die Flächenauswahl sind zudem weitere „weiche“ Kriterien eingeflossen: Flächengröße und Wirtschaftlichkeit, die Ertragsfähigkeit in Anspruch genommener landwirtschaftlicher Böden und die Sichtbarkeit bzw. Einsehbarkeit der Flächen. Vor dem Hintergrund dieser „weichen“ Kriterien ist das Plangebiet gut für die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet.

Auf Ebene des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens wurden Planungsalternativen zu weiteren Sachverhalten (z.B. kleinräumige Standortsteuerung, Anlagenform) geprüft.